

Kommunalwahlen 2024 (Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen)

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590) gebe ich die **Wahl zum Stadtrat/Ortschaftsrat der Stadt Schönebeck (Elbe)** bekannt.

Die Wahl findet am **09. Juni 2024 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** statt.

Entsprechend § 15 KWG LSA gebe ich weiterhin bekannt:

1. Auf Grund § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die **am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl zum Stadtrat in der Stadt Schönebeck (Elbe)** und für die **Ortschaftsratswahlen in der Ortschaft Plötzky, in der Ortschaft Pretzien und in der Ortschaft Ranies** auf.

Die Wahlvorschläge sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Stadt Schönebeck (Elbe)
Wahlleiter
Rathaus - Zimmer 203
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am **Dienstag, 02. April 2024 um 18:00 Uhr**.

2. Die Zahl der Vertreter (Stadträte) beträgt für Schönebeck (Elbe), als Stadt mit einer Einwohnerzahl von 30.389 am Stichtag 31. Dezember 2022 (§ 67 KWG LSA i.V.m. § 158 KVG LSA), laut § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) - **40** -.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA auf - **45** - festgesetzt.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

- 2.1. Die Zahl der Vertreter (Ortschaftsräte) beträgt auf der Grundlage des § 83 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 12. Februar 2015 in der zurzeit geltenden Fassung für die

| | |
|---------------------------|-----------|
| Ortschaft Plötzky | 7 |
| Ortschaft Pretzien | 7 |
| Ortschaft Ranies | 5. |

Somit beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA für die

| | |
|---------------------------|------------|
| Ortschaft Plötzky | 12 |
| Ortschaft Pretzien | 12 |
| Ortschaft Ranies | 10. |

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

3. Gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA können Wahlvorschläge für die Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Für die **Wahl zum Stadtrat** erfüllen folgende Parteien und Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und 3 KWG LSA, so dass sie keine Unterstützungsunterschriften beibringen müssen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Allianz für Menschenrecht, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)
- Einzelbewerber Mark Kowolik

Weiterhin erfüllen diese Voraussetzungen für die Wahl zum **Ortschaftsrat von Plötzky**

- Einzelbewerber Christian Pfanne

und für die Wahl zum **Ortschaftsrat von Ranies**

- Einzelbewerber Rüdiger Kunze
- Einzelbewerber Stephan Wesche
- Einzelbewerber Dr. Christian Schlitzberger
- Einzelbewerber Martin Hopfer
- Einzelbewerber Mathias Krause.

Für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, besteht das Erfordernis der Wahlanzeige bei der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt.

4. In allen anderen Fällen benötigen Parteien und Wählervereinigungen, gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA, für Wahlvorschläge persönliche und handschriftlich unterzeichnete **Unterstützungsunterschriften**

von **100** Wahlberechtigten für den Stadtrat Schönebeck (Elbe)
 von **8** Wahlberechtigten für den Ortschaftsrat Plötzky
 von **8** Wahlberechtigten für den Ortschaftsrat Pretzien
 von **2** Wahlberechtigten für den Ortschaftsrat Ranies.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die **Formblätter** für die **Unterstützungsunterschriften** sind im **SG Ratsbüro der Stadt Schönebeck (Elbe)** (Rathaus, Markt 1, Zimmer 203) erhältlich.

5. Entsprechend § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
6. Wahlvorschläge müssen in Inhalt und Form dem § 21 KWG LSA und dem § 30 KWO LSA entsprechen. Dazu zählen u.a. die persönlichen Angaben der Bewerber, Namen der Partei bzw. Kennwort der Wählergruppe, Benennung von Vertrauenspersonen, Zustimmungserklärungen der Bewerber, Wählbarkeitsbescheinigungen, Versammlungsniederschrift zur Bestimmung der Bewerber und wenn notwendig Unterstützungsunterschriften.

Alle zur Einreichung von Wahlvorschlägen notwendigen Formblätter sind in der Stadt Schönebeck (Elbe), SG Ratsbüro, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) erhältlich bzw. können im Internet unter www.schoenebeck.de >Wahlen abgerufen werden.

Schönebeck (Elbe), 26.01.2024



Scholz
Wahlleiter